

Beitragsordnung

Stand 16.11.2018

Aufgrund von § 22 Abs. 1 der Vereinssatzung haben die Mitglieder in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 16.11.2018 die Ordnung zur Regelung der Mitgliederbeiträge (Beitragsordnung) neu beschlossen. Sie hat folgenden Wortlaut:

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Beitragsordnung regelt in Ergänzung der Bestimmungen der Vereinssatzung alle Einzelheiten über
 1. das Entstehen, die Fälligkeit und die Höhe des Mitgliederbeitrags (Jahresbeitrag),
 2. den Beitragseinzug sowie die Festsetzung von Zuschlägen bei Zahlungsverzug,
 3. Freistellung von der Zahlung und Erlass bereits fällig gewordener Mitgliederbeiträge,
 4. Festsetzung der regelmäßigen Vereinsdienstverpflichtungen bzw. der Ersatzzahlungen hierzu
- (2) Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Beitrittserklärung. Die wichtigsten Verpflichtungen nach Maßgabe dieser Beitragsordnung sind in die Beitrittserklärung aufzunehmen.

§ 2

Entstehen und Fälligkeit des Mitgliederbeitrages

- (1) Der Mitgliederbeitrag entsteht mit der Aufnahmebestätigung gemäß § 7 Abs. 1 der Vereinssatzung bzw. zu dem Zeitpunkt, zu dem der Beginn der Mitgliedschaft festgesetzt wurde, im Übrigen zum 01.01. eines jeden Jahres. Ist die Mitgliedschaft bestätigt bis zum 30.08. des betreffenden Jahres, entsteht der volle Mitgliederbeitrag, und danach der Mitgliederbeitrag in hälftiger Höhe.
- (2) Bei Neuaufnahme eines Mitgliedes ist der Mitgliedsbeitrag innerhalb von vier Wochen nach Bestätigung der Mitgliedschaft durch Überweisung zur Zahlung fällig, sofern nicht bei Aufnahme ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde, im Übrigen zum 01.03. eines jeden Jahres

§3

Beitragseinzug, Verzugsfolgen

- (1) Die Mitglieder sind gehalten, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (2) Rückständige Beitragsforderungen werden einmal schriftlich gemahnt. Der Zuschlag für diese Mahnung beträgt = 5,00 €

§ 4

Beitragshöhe

- (1) Art und Höhe der Mitgliederbeiträge ergeben sich aus Anlage 1 zu dieser Beitragsordnung. Die Änderung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand entscheidet über Sonderbeiträge und Entgelte auf Grund § 6 Abs.3 der Vereinssatzung sowie Stundungs- und Erlassanträge für Mitgliederbeiträge nach Lage des Einzelfalles.
- (3) Für die Erhebung und Festsetzung von Umlagen gilt § 22 Abs. 3 der Vereinssatzung.

§ 5

Regelmäßige Vereinsdienste/ Ersatzleistungen

- (1) Ordentliche Mitglieder in Sinne von § 5 Abs. 2 der Vereinssatzung sowie jugendliche Mitglieder im Sinne von 5 Abs. 3 der Vereinssatzung sind ab dem Geschäftsjahr, das auf das Jahr folgt, in dem das jugendliche Mitglied das **16. Lebensjahr** vollendet hat, bis zu dem Geschäftsjahr, in dem das ordentliche Mitglied das **65. Lebensjahr** vollendet, zu regelmäßigen Vereinsdiensten bzw. entsprechenden Ersatzleistungen verpflichtet.
- (2) Die Vereinsdienste können bestehen in Unterhaltungsarbeiten für
 - Tennisanlage
 - Frühjahrsinstandsetzung
 - Abbau und Winterbefestigung
 - sonstige baulichen Anlagen (Vereinsheim) und dazugehörige Einrichtungen
 - Nebenanlagen (Pflanzbeete, Bäume, Sträucher)
 - Reinigungsarbeiten in Küche und Schank
- (3) Die jährliche Vereinsdienstverpflichtung beträgt **5 Stunden**. Die entsprechende Ersatzleistung für nicht geleistete Stunden beträgt **20,00 €/Stunde**.
- (4) Für weitergehende Forderungen nach Vereinsdienstleistungen bzw. Ersatzleistungen hierzu gilt § 18 Abs. 1 der Vereinssatzung entsprechen.
- (5) Neumitglieder sind im ersten Jahr vom Vereinsdienst befreit.
- (6) Der schriftliche Nachweis der geleisteten Dienststunden erfolgt durch das Mitglied bis spätestens zum 15.11. des betreffenden Jahres auf dem vom Verein dafür bereitgehaltenen Vordruck. Aus diesem ergibt sich, wer die Arbeitsleistung bestätigt und wo der Nachweis entgegengenommen wird.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 16.11.2018 in Kraft. Sie ersetzt die Beitragsordnung vom 07.04.1989 mit allen späteren Änderungen*. (*zuletzt geändert am 01.04.2011)

Aspach, den 16.11.2018